

Verein „Brennpunkt Werft Korneuburg“

Zuständigkeit: Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

ZVR-Zahl: 1214193914

VEREINSSTATUT (Version 02)

19.07.2024

INHALT

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
2. Zweck.....	3
3. Grundwerte des Vereins.....	3
4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
5. Arten der Mitgliedschaft.....	4
6. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
7. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
9. Vereinsorgane im Überblick	5
10. Die Generalversammlung	5
11. Aufgaben der Generalversammlung.....	6
12. Der Vorstand	7
13. Aufgaben des Vorstandes.....	8
14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
15. Die Rechnungsprüfer:innen	9
16. Das Schiedsgericht.....	9
17. Auflösung des Vereines.....	10
18. Datenschutz	10

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen "**Brennpunkt Werft Korneuburg**".
2. Er hat seinen Sitz in Korneuburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Einflussnahme auf die Entwicklung des Werftgeländes in Korneuburg sowie seiner Erreichbarkeit (d.h. all seiner Verkehrsverbindungen) im Sinne von Nachhaltigkeit, Ökologie-Orientierung und den allgemeinen Interessen einer lebenswerten Umwelt.

Im Sinne dieser Ausrichtung wird der Verein:

1. Versammlungen von Bürger:innen bzw. engagierten Personen durchführen:
 - a. Zum Inhaltlich-fachlichen und prozeduralen Informations- und Meinungsaustausch
 - b. Zur Planung und Umsetzung von Recherchen, Vorgehen und Aktivitäten
2. Information und Kommunikation mit interessierten Personen und Gruppierungen sowie Medien pflegen, um über die Problemstellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Werft-Geländes aufzuklären
3. Stellungnahmen an Gemeinde-, Landes*)- und Bundes-Einrichtungen, Parteien oder andere gesellschaftlichen Gruppierungen abgeben
*) auf Landes-Ebene insbesondere im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet ist und er agiert hinsichtlich politischer Parteien überparteilich.

3. GRUNDWERTE DES VEREINS

1. Wir sind unabhängig, demokratisch, transparent und sozial.
2. Wir stehen für Mitbestimmung durch interessierte Bürger:innen (unabhängig von deren Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit) an Vorgängen, die das Leben und die Umwelt beeinträchtigen und / oder mit öffentlichen Geldern bezahlt werden.
3. Wir stehen für Menschenrechte, Gemeinwohl, Tierschutz und Umweltschutz.
4. Alle Personen sind willkommen, sofern sie den Vereinszweck sowie dessen Werte mittragen.

4. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

1. Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende
2. Herausgabe eines Mitteilungsblattes (elektronisch, Papier)
3. Internetauftritt

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

4. Mitgliedsbeiträge
5. Spenden
6. Veranstaltungserträge
7. Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Personengesellschaften und Vereinigungen sowie juristische Personen werden.
2. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr; sie können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Jugendmitglied werden.

6. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereins-Proponent:innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Es erfolgt keine Retournierung eines einbezahlten Mitgliedsbeitrages. Die Bekanntgabe des Austritts muss schriftlich/elektronisch erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher/elektronischer Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Frist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der unter § 8 Abs. 3, 4 und 5 angeführten Mitgliedspflichten verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung. (Jugendmitglieder haben diese nicht.)
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Informationen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks zu übernehmen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung einzubezahlen. (Jugendmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.)
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

9. VEREINSORGANE IM ÜBERBLICK

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 10 und § 11), der Vorstand (siehe § 12 bis § 14), die Rechnungsprüfer:innen (siehe § 15) und das Schiedsgericht (siehe § 16).

10. DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen/elektronischen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (s. § 8 Abs.1 und § 10 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators (s. § 12.2) binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene e-mail- oder Post-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Obfrau:mann.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der/beim Obfrau:mann schriftlich oder per e-mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur jene ordentlichen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig einbezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte:n vertreten.
7. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Eine solche Bevollmächtigung muss als schriftliche bzw. e-mail-mäßige, eindeutig verständliche Nachricht 3 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einlangen oder – im Ausnahmefall (z.B. Erkrankung) – kann ein Mitglied auch unmittelbar vor Beginn der Generalversammlung auf Basis einer schriftlichen Bevollmächtigung das Stimmrecht für ein zu vertretendes Mitglied ausüben. Jedes Mitglied darf nur eine Vertretung übernehmen. Das Stimmrecht kann nur dann anerkannt werden, wenn weder gegen die/den Vertretene/n noch gegen die Vertretung offene Forderungen hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags bestehen.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter:innen (siehe Abs. 6 und 7) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/mann, in deren/dessen Verhinderung ihr(e)(e)/sein(e) Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen

4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer:innen mit dem Verein
5. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

12. DER VORSTAND

1. Der Vorstand dieses Vereins besteht aus mindestens 4 Mitgliedern
 - a. Obfrau:mann
 - b. Obfrau:mann-Stellvertreter:in
 - c. Schriftführer:in
 - d. Kassier:in

Es können auch Stellvertreter:innen für Schriftführer:in und Kassier:in als Vorstands-Mitglieder bestellt werden.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s Kuratorin/s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird von der/vom Obfrau:mann, bei Verhinderung von ihrer(m)/seiner(m) Stellvertreter:in, schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen. Ist auch diese:r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Den Vorsitz führt die/der Obfrau:mann, bei Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (s. Abs. 9) und Rücktritt (s. Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich/elektronisch ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (s. § 11 Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

13. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

14. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Die/der Obfrau:mann führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit Unterstützung durch die/den Stellvertreter:in und die anderen Vorstandsmitglieder.
2. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau:mannes, der/des Schriftführers:in und der/des Kassiers:in ihre Stellvertreter:innen.
3. Die/der Obfrau:mann vertritt den Verein nach außen, insbesondere in Presseangelegenheiten.
4. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins wie Verträge etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau:mannes und der/des Schriftführers:in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der/des Obfrau:mannes und der/des Kassiers:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 14 Abs.1 und 2 genannten Funktionär:innen bzw. deren Stellvertreter:innen erteilt werden.

6. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau:mann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Die/der Obfrau:mann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
8. Die/der Schriftführer:in hat die/den Obfrau:mann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
9. Die/der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Buchführung des Vereines verantwortlich.

15. DIE RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

1. Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
5. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (s. § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10).

16. DAS SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich/elektronisch namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

18. DATENSCHUTZ

1. Alle Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche dem Verein überlassenen bzw. bekanntgegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jene Daten, die dieser zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten Aufgaben und zur Erfüllung rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Evidenz der Mitglieds- und allfälliger Förderungsbeiträge, den Verkehr mit Mitgliedern oder Förderern) benötigt, zur Verfügung zu stellen.
3. Der Verein verpflichtet sich ausdrücklich entsprechend den Vorgaben der DSGVO zu agieren und versichert die Mitglieder explizit, dass persönliche Daten niemals an Dritte weiter gegeben werden.


Mag. Regina Gruber
Obfrau


Elisabeth Kerschbaum, MSc
Schriftführerin

Korneuburg
Ort

19.07.2024
Datum